

41. 1. Kann in der bloßen Ankündigung der Erteilung eines Erbscheins von Seiten des Nachlassrichters eine beschwerdefähige Verfügung liegen?

2. Bedarf ein nach dem Tode des ersten Ehegatten eröffnetes und seinem Inhalt nach verkündetes gemeinschaftliches Testament der nochmaligen Eröffnung und Verkündung nach dem Tode des Überlebenden?

FGG. § 19. BGB. §§ 1944, 2260, 2273.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Juli 1932 in der G.'schen Nachlasssache. IVB 12/32.

I. Amtsgericht Hildesheim.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Spediteur Louis G. und seine Ehefrau Minna geb. S. in G. errichteten am 12. April 1907 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten

und bestimmten, daß nach ihrem beiderseitigen Ableben ihre beiden Söhne Louis und Otto sich in den Nachlaß gleichmäßig teilen sollten; an deren Stelle sollte für den Fall, daß sie vor den Eltern mit Hinterlassung von Nachkommen sterben würden, diese Nachkommenschaft treten. Nach dem Tode des Ehemannes G. wurde dieses Testament am 22. November 1907 eröffnet und seinem ganzen Inhalt nach verkündet. Der Sohn Louis starb im Mai 1925 ohne Nachkommen. Nachdem die Witwe G. am 19. Dezember 1928 gestorben war, ging am 31. Januar 1929 ein notariell beglaubigtes Schreiben des Otto G. von demselben Tage beim Nachlaßgericht ein, in dem er unter Hinweis auf das gemeinschaftliche Testament der Eltern die Erbschaft ausschlug. Auf die Mitteilung des Nachlaßgerichts, daß die Ausschlagung (einen Tag) nach Ablauf der Frist des § 1944 BGB. eingegangen sei, erwiderte er unter dem 25. Februar 1929 (eingegangen am 28. Februar) u. a., daß er die Annahme der Erbschaft und die Verjährung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums in der Berechnung der Frist auf Grund des § 1956 BGB. unter Wiederholung der Ausschlagung ansuchte. Ferner beantragte er zu notariellem Protokoll vom 10. April 1929 unter Bezugnahme auf diese Erklärungen in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter seiner drei minderjährigen Kinder, einen Erbschein dahin zu erteilen, daß diese Nacherben für die Erbschaft des Louis G. bzw. Erben der Witwe Minna G., und zwar zu je einem Drittel geworden seien. Der Antrag wurde vom Nachlaßgericht abgelehnt und die hiergegen erhobene Beschwerde vom Landgericht zurückgewiesen. Die Entscheidungen beider Gerichte beruhen auf der Erwägung, daß die Kinder durch ihren Vater von der Erbfolge ausgeschlossen seien, da dieser die Ausschlagung verspätet erklärt habe und die Anfechtung der Fristverjährung keinen Erfolg haben könne. Die weitere Beschwerde des Otto G. wurde vom Kammergericht aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Antrag vom 10. April 1929 der nötigen Bestimmtheit entbehre, auch auf die unzulässige Bescheinigung zweier Erbfolgefälle in ein und demselben Erbschein hinauslaufe.

Kunmehr beantragte Otto G. zu Protokoll des Nachlaßgerichts vom 23. Mai 1931, einen Erbschein nach der Witwe G., seiner Mutter, dahin zu erteilen, daß diese von ihm beerbt worden sei. Daraufhin legte der Nachlaßrichter an demselben Tage die Blattsammlung der Vormundschaftsabteilung zur Kenntnisnahme vor, wobei er seine

Ansicht dahin aussprach, daß zur Prüfung der Frage, ob Otto G. die Erbschaft wirksam ausgeschlagen habe, seinen Kindern ein Pfleger zu bestellen sei. Nachdem ein solcher bestellt worden war und unter dem 28. September 1931 der Erteilung des beantragten Erbscheins widersprochen hatte, fertigte der Nachlassrichter zwar unter dem 5. November 1931 die Urschrift eines Erbscheins, wonach Otto G. laut Testament vom 12. April 1907 seine Mutter Minna G. beerbt habe, legte aber die Blattsammlung vor Ausfertigung des Erbscheins dem Vormundschaftsgericht zur Entscheidung darüber vor, ob im Interesse der Kinder der Erbschein mit der Beschwerde angefochten werden solle. Diese Beschwerde wurde vom Pfleger mit der Begründung eingelegt, daß Otto G. wirksam ausgeschlagen habe und demzufolge seine Kinder Erben nach Minna G. geworden seien. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Die vom Pfleger eingelegte weitere Beschwerde ist vom Kammergericht dem Reichsgericht vorgelegt worden, und zwar mit folgender Begründung:

1. Eine beschwerdefähige Entscheidung des Nachlassgerichts liege nicht vor. Der Beschwerde zugänglich seien nur solche Verfügungen, die eine auf die Herbeiführung eines Rechtserfolgs gerichtete Anordnung des Gerichts enthielten. Der bei der Verfügung der Herstellung eines Erbscheins in Betracht kommende Rechtserfolg sei die Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins an den darin bezeichneten Erben, damit dieser die Möglichkeit erhalte, davon den Gebrauch zu machen, den das Gesetz mit seinen Bestimmungen über den Erbschein bezwecke. Diesen Erfolg habe das Nachlassgericht mit der Fertigung des Erbscheinsentwurfs bis auf weiteres aber gerade nicht herbeiführen wollen. Der von ihm entworfenen Erbschein habe nicht alsbald in Ausfertigung zum bestimmungsmäßigen Gebrauch an den Erben hinausgehen, sondern so lange lediglich Entwurf bleiben sollen, bis seine Richtigkeit auch von den oberen Instanzen anerkannt worden wäre. Es handle sich hiernach um nichts weiter als um die Ankündigung einer vom Nachlassgericht nur in Aussicht genommene Maßnahme, deren Durchführung von der Stellungnahme der höheren Instanzen und der Verantwortungsübernahme durch sie habe abhängig sein sollen. Eine derartige Ankündigung unterliege nicht der Anfechtung mit der Beschwerde. Da die Beschwerdeführer dadurch, daß das Landgericht die hiernach unzulässige Beschwerde aus sachlichen Gründen zurückgewiesen habe, nicht beschwert seien, wolle das

Kammergericht die weitere Beschwerde zurückweisen. Es sehe sich aber daran gehindert durch die Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. 10 S. 208, Bd. 18 S. 180 und Bd. 19 S. 211. Auch in den dort entschiedenen Fällen handle es sich um Beschwerden gegen die bloße Ankündigung in Aussicht genommener Maßnahmen. Das Oberste Landesgericht habe jedoch die Zulässigkeit der Beschwerden nicht in Zweifel gezogen. Angesichts dieses Sachverhalts sei der Fall des § 28 Abs. 2 FGG. gegeben.

2. Das Kammergericht könne auch die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde nicht dahingestellt lassen, da es bei sachlicher Prüfung zu einer Rechtsauffassung gelangen würde, die mit einer Entscheidung des Reichsgerichts nicht übereinstimme, also auch für den Fall der Zulässigkeit der Beschwerde die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorlegen müsse. Durch das gemeinschaftliche Testament sei Otto G., nachdem die Witwe G. Alleinerbin nach ihrem vorverstorbenen Ehemann geworden und der Sohn Louis G. vor ihr ohne Nachkommen verstorben sei, als alleiniger Erbe seiner Mutter berufen. Sein Antrag, ihm einen entsprechenden Erbschein zu erteilen, hänge also davon ab, ob er die Erbschaft nach seiner Mutter wirksam ausgeschlagen habe. Die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 BGB. sei um einen Tag überschritten. Daß Otto G. schon vor dem Tode der Erblasserin vom wesentlichen Inhalt des Testaments, also vom Grunde seiner Berufung Kenntnis erlangt, auch den Tod seiner Mutter alsbald erfahren habe, sei vom Landgericht mit bindender Wirkung für das Gericht der weiteren Beschwerde festgestellt worden. Nach der angegebenen Vorschrift beginne die Frist nicht vor der Verkündung des Testaments. Gleichwohl sei die Frist vom Todestage der Witwe G. an zu berechnen; denn das Testament sei bereits vor ihrem Tode, nämlich am 22. November 1907 eröffnet und seinem ganzen Inhalte nach verkündet worden, weil eine Sonderung der beiderseitigen Verfügungen der Ehegatten nicht möglich gewesen sei. Daraus folge, daß das Testament auch bezüglich der von der Ehefrau getroffenen Verfügungen bereits am 22. November 1907 wirksam verkündet worden sei. Da hiernach die Ausschlagungsfrist vom Todestage der Witwe G., d. h. vom 19. Dezember 1928 an zu berechnen sei, so sei sie mit dem 30. Januar 1929 abgelaufen, sodaß die am 31. Januar beim Nachlassgericht eingegangene Ausschlagungserklärung des Otto G. verspätet sei. (Es wird weiter ausgeführt, daß das Kammergericht

bei Beurteilung der Anfechtung der Veräumung der Ausschlagungsfrist von seiten des Otto G. von der Entscheidung in *RWB*, Bd. 58 S. 81 abweichen wolle.)

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 Abs. 2 *FUG*. das Reichsgericht zu entscheiden hat, sind gegeben. Der beschließende Senat erachtet aber, abweichend von der Ansicht des Kammergerichts, die Beschwerde für zulässig und die weitere Beschwerde unter anderen als den von diesem vertretenen Gesichtspunkten für begründet.

Zu 1. Die Anfechtbarkeit der Verfügung des Nachlassgerichts vom 5. November 1931 ist in Übereinstimmung mit den angeführten Beschlüssen des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu bejahen. Im allgemeinen wird man allerdings demjenigen, dessen vermeintliche Erbrechte durch die Erteilung eines Erbscheins an einen anderen verletzt werden, ein Beschwerderecht erst dann zuzugestehen haben, wenn der Erbschein erteilt oder wenigstens seine Erteilung angeordnet worden ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Das Kammergericht übersieht aber folgendes. In der Verfügung des Nachlassgerichts, die mit dessen offensichtlichem Einverständnis vom Vormundschaftsgericht dem Pfleger der Kinder des Otto G. mitgeteilt wurde, liegt zugleich die Eröffnung, daß das Nachlassgericht die Kinder nicht als Erben ansehe und einem etwaigen Antrage des Pflegers, einen Erbschein für die Kinder zu erteilen, keine Folge geben werde. Es entspricht der herrschenden Ansicht, daß auch die Mitteilung einer Rechtsansicht von seiten des Gerichts in einer bestimmten Angelegenheit ein Beschwerderecht begründet, sofern an diese Mitteilung die Eröffnung geknüpft wird, daß das Gericht die auf einer abweichenden Rechtsauffassung beruhenden, bereits angekündigten Anträge ablehnen werde (vgl. Schlegelberger *Komm. z. FUG*. Anm. 5 Abs. 2 zu § 19 und Nachweise). So liegt der Fall im wesentlichen hier. Daß das Gericht mit dem Antrage des Pflegers, einen Erbschein für die Kinder zu erteilen, rechnen mußte, ergibt sich ohne weiteres aus dessen Eingabe vom 28. September 1931, worin er der Erteilung eines Erbscheins an Otto G. mit der ausdrücklichen Begründung widersprochen hatte, daß die Kinder Erben seien.

Diese Beurteilung entspricht auch den praktischen Bedürfnissen. Ist der Erbschein erst einmal erteilt, so kann durch Verfügungen des durch ihn als Erben Ausgewiesenen beträchtlicher Schaden verursacht werden, bis der andere Teil die Wiedereinziehung des Erbscheins er-

reicht hat. Übrigens würde auch vom Standpunkt des Kammergerichts aus die Beschwerde gegeben sein, wenn der Nachlaßrichter noch die Ausfertigung und Absendung des Erbscheins verfügt hätte. Wenn er von dieser Verfügung alsbald dem Pfleger Kenntnis gegeben und dieser noch vor der Absendung des Erbscheins an Otto G. Beschwerde eingelegt hätte, so wäre der Nachlaßrichter nach § 24 Abs. 2 FGG. in der Lage gewesen, die Zurückbehaltung und gerichtliche Verwahrung des Erbscheins anzuordnen (vgl. Schlegelberger a. a. O. Anm. 7 Nr. 1 zu § 24 FGG.). Es läßt sich sachlich nicht rechtfertigen, die Beschwerde bloß deswegen nicht zuzulassen, weil der Nachlaßrichter von der Anordnung einer Aushändigung des Erbscheins schon nach dessen Entwurf abgesehen hat. Das Ergebnis wäre schließlich wenig befriedigend, wenn man das Beschwerdeverfahren, zu dem der Pfleger vom Gericht selbst veranlaßt worden ist, als unzulässig ansehen wollte, nachdem es in die letzte Instanz gelangt ist und Kosten verursacht hat.

Zu 2. Zutreffend geht das Kammergericht davon aus, daß durch das gemeinschaftliche Testament vom 12. April 1907 Otto G., nachdem seine Mutter Alleinerbin des verstorbenen Ehemannes geworden und sein Bruder Louis G. vor ihr ohne Nachkommen verstorben war, zum alleinigen Erben seiner Mutter berufen ist. Sein Antrag, ihm einen Erbschein zu erteilen, der ihn als alleinigen Erben seiner verstorbenen Mutter ausweist, wäre also begründet, sofern nicht seine am 31. Januar 1929 beim Nachlaßgericht eingegangene Ausschlagung der Erbschaft wirksam ist.

Nach § 1944 BGB. beginnt die sechswöchige Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und vom Grunde der Berufung Kenntnis erlangt hat. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte Otto G. diese Kenntnis bereits beim Tode seiner Mutter am 19. Dezember 1928 erlangt. Hätte die Ausschlagungsfrist an diesem Tage begonnen, so wäre sie in der Tat um einen Tag überschritten. Nun bestimmt aber § 1944 in Abs. 2 Satz 2, daß die Frist, wenn der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen ist, nicht vor der Verkündung der Verfügung beginne. Das gemeinschaftliche Testament ist nach dem Tode der Witwe G. nicht verkündet worden. Das Kammergericht ist der Ansicht, daß dieser Umstand auf den Fristbeginn keinen Einfluß habe, weil das Testament bereits nach dem Tode des erstverstorbenen Ehemannes seinem vollen Inhalte nach

verkündet worden sei. Es hält jene Testamentsverkündung um deswillen für wirksam, weil nach § 2273 BGB. bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments die Verkündung auch auf die Verfügungen des überlebenden Ehegatten zu erstrecken sei, soweit sie sich nicht von denen des Verstorbenen sondern lassen, und weil im vorliegenden Falle eine solche Sonderung der beiderseitigen Verfügungen nicht möglich gewesen sei. In der Beurteilung der Trennbarkeit der beiderseitigen Verfügungen will es von seiner früheren Rechtsprechung abgehen, die — übrigens in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht — die Vorschrift des § 2273 Satz 1 auf solche gemeinschaftlichen Verfügungen für anwendbar ansah, die nur für den Fall des früheren Todes des überlebenden Ehegatten, also von jedem Ehegatten nur für den Fall seines Überlebens getroffen sind und sonach mit dem Tode des Erstversterbenden bezüglich seiner Person gegenstandslos werden (RGZ. Bd. 24 S. 183, Bd. 31 S. 365, Bd. 34 S. 102, Bd. 35 S. 103/109; Bayer. ObLG. in RZM. Bd. 1 S. 45). Vom Standpunkt dieser Rechtsprechung aus würde es sich fragen, ob nicht im vorliegenden Falle die gemeinschaftliche Verfügung der Ehegatten, daß die beiden Söhne nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten berufen sein sollten, von der Verkündung auszunehmen und demzufolge erst nach dem Tode der Ehefrau zu verkünden gewesen wäre. Ob der früheren oder der jetzigen Rechtsauffassung des Kammergerichts der Vorzug zu geben ist, bedarf indes hier nicht der Entscheidung. Auch wenn man annimmt, daß die beiderseitigen Verfügungen der Eheleute G. sich nicht sondern lassen und daß deshalb das Nachlaßgericht im Jahre 1907 die Verkündung mit Recht auf den Gesamtinhalt des Testaments ausgedehnt hat, kann doch der Ansicht des Kammergerichts nicht beigetreten werden, daß eine nochmalige Testamentseröffnung und Verkündung hinsichtlich der Verfügungen der Ehefrau G. nach deren Tode nicht erforderlich gewesen sei.

Die Frage, ob in solchen Fällen das bereits seinem ganzen Inhalt nach verkündete Testament nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wegen der von diesem getroffenen Verfügungen nochmals zu eröffnen und zu verkünden sei, ist in Rechtsprechung und Schrifttum streitig. Sie wird bejaht von Strohal (Erbrecht § 48 Anm. 22), Leonhard (Anm. 4 zu § 2273 BGB.), Staudinger-Heßfelder (Anm. II zu § 2273 BGB.), Ripp (Erbrecht § 29 a. E.), Kreßschmar

(Erbrecht § 48 Nr. 65), Neumann (Sächs. Archiv Bd. 7 S. 292), Mantey (Zeitschr. des NotW. Bd. 17 S. 429), von den Oberlandesgerichten München (Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 72 S. 1000), Darmstadt (Hess. Rspr. 1928 S. 22) und in der Hessischen Justizministerial-Verfügung vom 10. Januar 1918 unter 9 (MABl. Nr. 1), verneint von Dernburg (Erbrecht § 89 a. E.), Endemann (Erbrecht § 63 a. E.), Bland (Anm. 5 zu § 2273 BGB.), Paul Meyer (Gemeinschaftliches Testament S. 363), vom Kammergericht (RGZ. Bd. 24 S. B 58, Bd. 53 S. 85, DLG. Bd. 13 S. 278) sowie von den Oberlandesgerichten Hamburg (RZM. Bd. 1 S. 185 = DLG. Bd. 2 S. 63), Rostock (SeuffArch. Bd. 78 Nr. 194), Dresden (Jahrb. f. FG. Bd. 2 S. 160) und Kiel (DLG. Bd. 21 S. 336). Einen vermittelnden Standpunkt nimmt der Kommentar von Reichsgerichtsräten (Anm. 3 zu § 2273) ein, der eine nochmalige Verkündung nur dann für erforderlich hält, wenn beim zweiten Erbfall andere Beteiligte, insbesondere gesetzliche Erben des Überlebenden in Betracht kommen.

Die Streitfrage ist im bejahenden Sinne zu entscheiden. Es herrscht Einigkeit darüber, daß die allgemeinen Vorschriften über die Eröffnung und Verkündung von Testamenten (§§ 2260 flg. BGB.) auch für gemeinschaftliche Testamente gelten, soweit nicht § 2273 etwas anderes bestimmt. Auszugehen ist daher von der allgemeinen Vorschrift des § 2260, wonach eine Testamentseröffnung den Tod des Erblassers voraussetzt. Daraus ergibt sich, daß sich grundsätzlich die nach dem Tode des einen Ehegatten vorzunehmende Eröffnung und Verkündung eines gemeinschaftlichen Testaments nicht auf die Verfügungen des Überlebenden zu erstrecken hat, daß dessen Verfügungen vielmehr erst nach seinem Tode zu verkünden sind. Haben nun die Ehegatten die beiderseitigen Verfügungen so gefaßt, daß sie sich voneinander nicht sondern lassen, so ist eine Verkündung der Verfügungen des Erstverstorbenen ohne gleichzeitige Verkündung der Verfügungen des Überlebenden nicht ausführbar. Mit Rücksicht darauf, daß dies vielfach der Fall sein wird, hätte der Gesetzgeber für gemeinschaftliche Testamente eine einmalige Eröffnung und Verkündung nach dem ersten Todesfall vorschreiben können, wie sie beispielsweise das Preussische Allgemeine Landrecht als Regelfall vorschah (vgl. Dernburg Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 215 Anm. 8). Eine solche Vorschrift ist indessen im § 2273 nicht enthalten. Wenn Satz 1 be-

stimmt, daß die Verfügungen des Überlebenden, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind, so ist damit positiv nur das bestätigt, was eigentlich schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 2260 folgt, daß nämlich grundsätzlich die Eröffnung und Verkündung auf die Verfügungen des verstorbenen Ehegatten zu beschränken ist und daß die untrennbaren Verfügungen des Überlebenden nur deshalb mit zu verkünden sind, um die Verkündung der Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten zu ermöglichen. Daraus folgt, daß die Mitverkündung, auch wenn sie sich wegen völliger Untrennbarkeit der beiderseitigen Verfügungen auf die des überlebenden Teils in ihrem vollen Umfange erstreckt, hinsichtlich der letzteren keine Verkündung im Sinne des § 2260 BGB. ist, sondern daß sie insoweit nur die Bedeutung eines tatsächlichen Vorgangs hat, mit dem die Rechtsfolgen der Eröffnung und Verkündung nicht verbunden sein können. Das führt zu dem Ergebnis, daß nach dem Tode des überlebenden Ehegatten eine nochmalige Eröffnung und Verkündung vorzunehmen ist, auch wenn bei der ersten Eröffnung der ganze Testamentsinhalt bekannt gegeben wurde.

Dem entsprechen auch die Vorschriften im 2. und 3. Satze des § 2273 BGB. Sie ordnen ohne Ausnahme an, daß von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten eine beglaubigte Abschrift für die Testamentsakten anzufertigen, das Testament selbst aber wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen ist. Mit keinem Wort ist angedeutet, daß etwa diese Maßnahmen unterbleiben sollen, falls der gesamte Testamentsinhalt wegen Untrennbarkeit der beiderseitigen Verfügungen verkündet werden muß, und auch aus dem Zusammenhang mit dem ersten Satze läßt sich derartiges nicht folgern. Die hiernach bestimmte angeordnete weitere amtliche Verwahrung der Urschrift des Testaments kann aber nur auf eine nochmalige Eröffnung und Verkündung nach dem Tode des überlebenden Ehegatten abzielen, die somit in jedem Falle vorzunehmen ist.

Die gegenteilige Ansicht, die damit begründet wird, daß eine nochmalige Eröffnung und Verkündung im gedachten Falle zwecklos sei und auf eine leere Förmlichkeit hinauslaufe, beruht auf einer Verkennung des Wesens der Testamentseröffnung. Diese ist — wie im römischen Recht (vgl. Endemann a. a. O. § 69 Anm. 49) — nicht lediglich Ausfluß der Rechte der Beteiligten, sondern eine von Amts

wegen vorzunehmende gerichtliche Handlung, die auch dem öffentlichen Interesse dient. Dernburg (Erbrecht § 38 Anm. 4) weist mit Recht auf die Möglichkeit hin, daß das Nachlaßgericht auf Grund der testamentarischen Anordnungen Verfügungen von Amts wegen zu treffen hat, z. B. Einholung der staatlichen Genehmigung einer letztwillig errichteten Stiftung (§ 83 BGB.), Ernennung eines Testamentvollstreckers (§ 2200 BGB.). Auch der Wahrung der Rechte der Steuerbehörden dient die Testamentseröffnung (§ 27 Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 22. August 1925/25. Juni 1931; § 16 AusfBest. dazu vom 13. Juli 1926). Es kann daher nicht entscheidend darauf ankommen, ob die zweite Testamentseröffnung im einzelnen Falle den Beteiligten Vorteile bringt oder nicht. Selbst wenn man aber die Belange der Beteiligten in den Vordergrund stellen wollte, so wird doch jedenfalls regelmäßig die nochmalige Testamentseröffnung und Verkündung nicht zwecklos sein. Es wird häufig vorkommen, daß beim zweiten Erbfall andere Beteiligte in Frage kommen. Wenn der Kommentar von Reichsgerichtsräten a. a. O. die nochmalige Eröffnung und Verkündung nur dann für erforderlich ansieht, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, so ist dabei, von den dargelegten grundsätzlichen Bedenken abgesehen, folgendes außer acht gelassen. Nach § 2260 Abs. 1 BGB. ist der Eröffnungstermin zu bestimmen, sobald das Nachlaßgericht vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt. Die gesetzlichen Erben und die sonstigen Beteiligten sollen soweit tunlich geladen werden, woraus erhellt, daß das Gesetz weilkäufige Ermittlungen der Beteiligten im Interesse der Beschleunigung vermieden wissen will. Das Nachlaßgericht wird also in den seltensten Fällen nach Eintritt des zweiten Todesfalls beurteilen können, ob andere Beteiligte in Betracht kommen. Auch das läßt eine nochmalige Eröffnung und Verkündung erforderlich erscheinen.

Daß die vom Landgericht festgestellte Kenntnis des Otto G. vom Testamentsinhalt die nochmalige Eröffnung und Verkündung nicht überflüssig machte, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Darlegung. Das gleiche gilt von der Tatsache, daß das Nachlaßgericht nach der aus Anlaß des Todes des Ohemanns G. vorgenommenen Testamentseröffnung das Testament nicht wieder zur amtlichen Verwahrung zurückgebracht hat und so die Beteiligten die Möglichkeit hatten, vom Testamentsinhalt Kenntnis zu nehmen.

Da das gemeinschaftliche Testament vom 12. April 1907 nach dem Tode der Ehefrau G. bisher nicht verkündet worden ist, hat hiernach der Lauf der Ausschlagungsfrist für Otto G. nach § 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB. noch nicht begonnen. Seine Ausschlagung war also rechtzeitig. Auch sonstige Bedenken sind gegen deren Wirksamkeit nicht zu erheben. Ist die Ausschlagungsfrist nicht verjährt, so ist die Anfechtung der vermeintlichen Verschüpfung gegenstandslos.

Da hiernach der Antrag des Otto G. auf Erteilung eines Erbscheins nach seiner Mutter nicht gerechtfertigt ist, so erweist sich die Beschwerde des Pflegers seiner Kinder als begründet. Der weiteren Beschwerde war mithin stattzugeben.